

Stadt Bad Schmiedeberg

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Bad Schmiedeberg (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Bad Schmiedeberg am 04.11.2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Das Halten eines Hundes im Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg unterliegt einer kommunalen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund älter als drei Monate ist. Ausgenommen von der Besteuerung ist das Halten von Hunden, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes (Hundehalter). Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetriebes aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht und Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats
- a) in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen oder
 - b) in dem der Halter mit seinem Hund in das Stadtgebiet Bad Schmiedeberg zugezogen ist,
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(4) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer vom ersten Tag des nachfolgenden Monats an zu entrichten.

(5) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist dies der Stadt Bad Schmiedeberg mitzuteilen, damit am ersten Tag des nachfolgenden Monats nach Eingang der Meldung die Steuerpflicht entfällt. Wird der Wegfall der Steuerpflicht zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet, so gilt der Tag der Abmeldung als Beendigung der Steuerpflicht ab dem nachfolgenden Monat. Die Beendigung ist glaubhaft nachzuweisen.

(6) Für Hunde der Rassen nach § 6 Abs. 3 endet die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 6 Abs. 1 (d) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde auf Antrag nach § 6 Abs. 5 die Ungefährlichkeit des Tieres in einem Wesenstest festgestellt hat sowie die fachliche Eignung des Halters nachgewiesen wurde. Damit beginnt die Steuerpflicht für die Besteuerung nach den in § 6 Abs. 1 a-c angeführten Steuersätzen.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur weniger als drei aufeinander folgende Kalendermonate erfüllt werden.

(2) Wurde für das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik

Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuersatz

(1) Der jährliche Steuersatz beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den 1. Hund: | 72,00 € |
| b) für den 2. Hund: | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 250,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 250,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 € |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Als gefährliche Hunde werden nach dem „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009“ (HundeG LSA) i. V. m. dem „Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12.04.2001“ die Rassen

- a) Pitbull-Terrier,
- b) Bullterrier,
- c) American Staffordshire-Terrier und
- d) Staffordshire-Bullterrier

sowie Kreuzungen aus diesen Rassen eingestuft. Für diese als gefährliche Hunde eingestuft Rassen sowie für Hunde, die nach den genannten Gesetzen als gefährlich festgestellt sind, wird ein erhöhter Steuersatz nach § 6 Abs. 1 festgelegt.

(4) Für die vorgenannten Rassen und Kreuzungen wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung nach dieser Satzung grundsätzlich nicht gewährt, auch wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden wären.

(5) Hunde der Rassen nach § 6 Abs. 3 sind auf Antrag nach § 6 Abs. 1 a-c zu besteuern, wenn die Voraussetzungen gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) §§ 6 bis 10 nachgewiesen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach HundeG LSA § 17 Abs. 1.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung nach den §§ 8 und 9 sind die Verhältnisse zu Beginn des jeweiligen Monats.

(2) In den Fällen des § 8 kann jeder Ermäßigungsgrund nur jeweils für einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren beim Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,

2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Hilfsorganisationen, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilflose Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „TBl“, „aG“ oder „H“ besitzen¹,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungszwecke vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivil- und Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, welche nachweislich aus Tierheimen oder Tierschutzorganisationen geholt wurden oder Hunden, die als herrenlos gefunden und aufgenommen wurden, sind im ersten Jahr nach der Anmeldung steuerbefreit.

(2) Die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerbefreiung sind vorzulegen.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 zu ermäßigen für:
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 2. Hunde, die eine nachweisbare Leistungsprüfung haben und von Forstbediensteten, Berufsjägern, Inhabern eines Jagdberechtigungsscheines oder Begehungsscheines ausschließlich oder vorwiegend zur Ausübung des Jagd-, Forst- oder Feldschutzes gehalten werden, sofern sie nicht auf Grund des § 8 dieser Satzung steuerbefreit sind,
 3. Hunde, die für den Beruf notwendig sind z.B. Therapiehunde.

(2) Die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen einer Steuerermäßigung sind vorzulegen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Bad Schmiedeberg schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Sind Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gegeben, sind diese vom Hundehalter bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen.

¹ „B“ = Begleitperson; „Bl“ = Blindheit; „TBl“ = Taubblindheit; „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung; „H“ = Hilfslosigkeit

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Bad Schmiedeberg abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Bad Schmiedeberg dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist bei der Anmeldung zur Auskunft über Rasse, Alter und anderen Merkmalen des Hundes verpflichtet.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet der Stadt Bad Schmiedeberg angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Bad Schmiedeberg verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke deutlich sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen. Hunde, die ohne gültige Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch die Stadt Bad Schmiedeberg oder von ihr Beauftragten eingefangen werden. Kann der Hundehalter nicht ermittelt werden, so kann über den Hund frei verfügt werden.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Bad Schmiedeberg zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter nach der Verwaltungskostensatzung eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Ordnungswidrig handelt ferner, wer über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Bad Schmiedeberg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Schmiedeberg bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Schmiedeberg vom 30.10.2009 in der Fassung vom 15.11.2013 außer Kraft.

Bad Schmiedeberg, 05.11.2021

Röthel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungsvermerk

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg Nr. 12/2021 am 08.12.2021